



Gemeindeverwaltung Horgen
Gemeindepolizei
Bahnhofstrasse 10
Postfach
8810 Horgen
Telefon 044 725 50 00
Fax 044 728 42 69
gemeindepolizei@horgen.ch
www.horgen.ch

I Missachtung eines gerichtlichen Verbots gemäss Art. 258 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)

Wortlaut des Verbotstextes (Text Verbotstafel)

Form with multiple horizontal lines for text entry, starting with a vertical bar on the left.

1. Sichtung

Übertretungsort

Form with a vertical bar on the left for text entry.

Form with three columns: Datum, Zeit von, and Zeit bis, each with a vertical bar for text entry.

Form with text 'Beilage(n):' followed by checkboxes for 'Skizze', 'Plan', and 'Foto(s)'.

2. Fahrzeug

Form with three columns: Kontrollschild, Marke / Typ, and Farbe, each with a vertical bar for text entry.

Form with checkboxes for 'Personenwagen', 'Motorrad', 'Lieferwagen', and 'LKW'.

3. Anzeigerstatter

Form with checkboxes for 'Firma (vertreten durch)' and 'Privatperson', followed by a vertical bar for text entry.

Form with three columns: Name, Vorname, and Telefonnummer, each with a vertical bar for text entry.

Form with two columns: Strasse / PLZ / Ort and Heimatort, each with a vertical bar for text entry.

Form with two columns: Geburtsdatum and E-Mail, each with a vertical bar for text entry.



Ist das Anzeigedoppel unter dem Scheibenwischer angebracht worden?

Ja

Nein

Ort und Datum

|

Unterschrift

|

Um eine Bestrafung der lenkenden Person des oben erwähnten Fahrzeuges zu beantragen, ist der Strafantrag auf der folgenden Seite auszufüllen und gemeinsam mit der Anzeige einzureichen.

Strafantrag durch Privatkügerschaft

Firma (vertreten durch) Privatperson

|

Name

Vorname

|

|

Bezug zum Grundstück (bei Privatperson mit Auftrag bitte Auftraggeber ankreuzen):

Eigentümer Verwalter Mieter

Hiermit beantrage ich die Bestrafung des Lenkers:

Kontrollschild

|

infolge **Missachtung eines gerichtlichen Verbotes**.

Ort und Datum

Unterschrift

|

|

Beilagen

- Anzeigeformular mit Strafantrag und Fotos
- Urkundenbeweis (Grundbuchauszug, Mietvertrag oder Vollmacht Eigentümer/Mieter)

Wer an einem Grundstück dinglich berechtigt ist, kann beim Gericht beantragen, dass jede Besitzesstörung zu unterlassen ist und eine Widerhandlung **auf Antrag** mit einer Busse bis zu Fr. 2000.00 bestraft wird. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein. Die gesuchstellende Person hat ihr **dingliches Recht mit Urkunden zu beweisen** und eine bestehende oder drohende Störung glaubhaft zu machen (Art. 258 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO). Als Privatkügerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklügerin oder -klüger zu beteiligen. Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt (Art. 118 Abs. 1 u. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO). Wer wider besseres Wissen einen Nichtschuldigen anzeigt oder eine strafbare Handlung anzeigt, welche nicht stattgefunden hat, kann mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden (Art. 303 u. 304 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB). Bei Antragsdelikten können die Verfahrenskosten der antragstellenden Person, sofern diese mutwillig oder grobfahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder der Privatkügerschaft auferlegt werden, wenn das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird (Art. 427 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung, StPO). Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen. Ist die verletzte Person handlungsunfähig, so ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt. Ist sie bevormundet, so steht das Antragsrecht auch der Vormundschaftsbehörde zu. Ist die verletzte Person unmündig oder entmündigt, so ist auch sie zum Antrag berechtigt, wenn sie urteilsfähig ist. Stirbt die verletzte Person, ohne dass sie den Strafantrag gestellt oder auf den Strafantrag ausdrücklich verzichtet hat, so steht das Antragsrecht jedem Angehörigen zu. Hat eine antragsberechtigte Person ausdrücklich auf den Antrag verzichtet, so ist ihr Verzicht endgültig (Art. 30 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, StGB). Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von **drei Monaten**. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Anzeigedoppel

I Anzeige wegen Missachtung eines gerichtlichen Verbots gemäss Art. 258 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)

Wortlaut des Verbotstextes (Text Verbotstafel)

|

|

|

|

|

|

Sichtung

Übertretungsort

|

Datum

Zeit von

Zeit bis

|

|

|

Fahrzeug

Kontrollschild

Marke / Typ

Farbe

|

|

|

Personenwagen

Lieferwagen

LKW

Motorrad

Ort und Datum

Unterschrift

|

|

Diese Anzeige wird der zuständigen Polizeistelle zugestellt. Sie wird die Tatbestände nach Prüfung der vollständigen Akten zur gerichtlichen Beurteilung gemäss Art. 258 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) an die zuständige Untersuchungsbehörde weiterleiten.